

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde | Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde/ | Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde |
|-----------------------------------|--|--|

Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 79 Abs. 2 ThürBO

(muss mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

| | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|
| Name/Firma | | Vorname |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse |

2. Vorhaben

| | |
|---|---------------|
| Genauere Bezeichnung des Vorhabens | |
| Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Unterlagen eingereicht am) | Aktenzeichen: |

3. Baugrundstück

| | | |
|--------------|--------------------|-------------|
| Gemarkung | Flur-Nr. | Flurst.-Nr. |
| Gemeinde | Straße, Hausnummer | |
| Gemeindeteil | | |

4. Tag der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

| |
|---|
| Die Nutzung wird voraussichtlich aufgenommen am _____ |
|---|

5. Anlagen

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Prüferingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (nur erforderlich, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüferingenieur zu prüfen war) | <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Prüferingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (nur erforderlich, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüferingenieur zu prüfen war) |
| <input type="checkbox"/> Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) | <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen |
| <input type="checkbox"/> sonstige Anlagen, Anzahl: | |
| Bezeichnung der sonstigen Anlagen | |

6. Erklärung zur Einmessungspflicht

Mir ist bekannt, dass nach § 23 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) der Eigentümer verpflichtet ist, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung auf seine Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen, wenn ein im Liegenschaftskataster nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert wird. Ist die Liegenschaftsvermessung zwei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes noch nicht beantragt worden, kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Einmessung von Amts wegen einleiten und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nötigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers vornehmen.

7. Unterschriften

| |
|--------------------------------------|
| |
| Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter |